

## **Mitteilung**

### **des Ministeriums für Soziales und Integration**

#### **Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne)**

Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. Februar 2021:

Das Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen sieht in § 3 eine Beteiligung des Landtags vor. Aus diesem Grund erhalten Sie im Anhang die *Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne)* übersandt. Ein elektronischer Versand ist vorab erfolgt.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit konnte keine Zuleitung vor Verkündung stattfinden. Dies begründet sich wie folgt:

Eine Zuleitung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne an den Landtag vor Verkündung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen war nicht möglich, da die drohende Einstufung von Nachbarländern als Hochinzidenzgebiete oder als Virusvarianten-Gebiete kurzfristig eine Verschärfung der bestehenden Regelungen erforderlich gemacht hat.

Zum Schutz vor Infektionsgefahren im Zusammenhang mit Ein- und Rückreisen sollen sich Einreisende aus Hochinzidenzgebieten zukünftig nicht mehr ab dem fünften Tag der Absonderung freitesten lassen können. Vor dem Hintergrund erhöhter Infektionsrisiken in Hochinzidenzgebieten stellt eine ausnahmslose Auslotung der vollen Quarantänedauer eine wirksame Präventionsmaßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten dar. Zudem gilt für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten nunmehr eine Absonderungsdauer von 14 Tagen. Bedingt durch reisebedingte Eintragungen der Virusvarianten konnten sich diese innerhalb kurzer Zeit in Baden-Württemberg verbreiten.

Deshalb ist die verschärfte Einschränkung für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten erforderlich, um einen weiteren Eintrag von Virusvarianten mit höherem Ansteckungspotenzial zu verhindern und deren Verbreitung entgegenzutreten.

Ein unverzügliches Handeln war damit erforderlich.

In Vertretung

Schumacher

Ministerialdirigent

## **Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne**

vom 24. Februar 2021

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GBl. S. 205, 207) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 17. Januar 2021 (GBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung, BAnz AT vom 13. Januar 2021 V1) aufgehalten haben, verpflichtet, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise abzusondern.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns im Falle des Absatz 1 Satz 1 innerhalb von zehn Tagen, im Falle des Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.“

d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ sowie der Klammerzusatz an Anfang und Ende der Wörter „Coronavirus-Einreiseverordnung“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 1 binnen zehn Tagen, im Falle des § 1 Absatz 2 binnen 14 Tagen bei diesen Personen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Dies gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung oder in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben.“

4. In § 4 Nummer 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Februar 2021

Lucha

**Begründung zur Änderungsverordnung vom 24. Februar 2021 zur Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise Quarantäne – CoronaVO EQ) vom 17. Januar 2021**

*A. Allgemeiner Teil*

Mit der Änderungsverordnung zur CoronaVO EQ vom 24. Februar 2021 reagiert der Verordnungsgeber auf die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land. Die Änderungen durch diese Verordnung betreffen insbesondere Regelungen zum Umgang mit Ein- und Rückreisenden aus Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten.

Die Einstufung als „Hochinzidenzgebiet“ und „Virusvarianten-Gebiet“ erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird täglich auf den Seiten des Robert Koch-Instituts aktualisiert.

Anlass für die vorliegende Änderungsverordnung ist das sich trotz erster Erfolge weiterhin auf hohem Niveau bewegende Infektionsgeschehen, insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des Coronavirus SARS-CoV-2 in Baden-Württemberg. Besorgniserregend ist, dass sich Mutationen des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften weltweit und auch in Baden-Württemberg insgesamt weiter ausbreiten. Solche Mutanten, die zunehmend ansteckender sind als der bislang bekannte Grundtyp des Virus, erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen weiter zu senken. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts wurde Mitte Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich (UK) über die zunehmende Identifizierung und Verbreitung der sogenannten SARS-CoV-2 VOC 202012/01 (VOC: variant of concern) Variante des Virus der Linie B.1.1.7 berichtet. Dieses breitet sich seit September 2020 mit Schwerpunkt im Süden und Südosten Großbritanniens aus. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals über das vermehrte Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) informiert. Im brasilianischen Bundesstaat Amazonas zirkuliert derzeit die SARS-CoV-2 Variante P.1, die von der Linie B.1.128 abstammt. Sie weist, wie die anderen VOCs, eine Reihe von Polymorphismen im S-Protein auf. Das bedeutet, dass Teile der Oberfläche der VOCs aufgrund genetischer Veränderungen von der des bisherigen Virusstamms abweichen. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Ende Dezember 2020 wurde der erste reiseassoziierte Fall einer Virusvariante in Baden-Württemberg festgestellt. Zwischenzeitlich werden die Virusvarianten in einer signifikant hohen Anzahl nachgewiesen.

Die Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen, wenn nicht sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Baden-Württemberg. Bedingt durch reisebedingte Einschleppung der Virusvarianten konnten sich diese innerhalb kurzer Zeit flächendeckend in Baden-Württemberg etablieren. Deshalb ist die verschärfte Einschränkung für Ein- und Rückreisende aus Virusvariantengebieten erforderlich, um einen weiteren Eintrag von Virusvarianten zu verhindern und die Verbreitung von Virusvarianten mit höherem Ansteckungspotential entgegenzutreten. Oberstes Ziel ist nach wie vor, die Überlastung des Gesundheitssystems auch in Zukunft insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Situationen anderer Staaten wie in Portugal oder Irland mit rasch zunehmenden Infiziertenzahlen und einer sehr hohen Zahl schwerer Krankheitsverläufe mit Bedarf an intensivmedizinischer Behandlung sind unbedingt zu vermeiden.

Besonders aufgrund der aktuell in Baden-Württemberg gegebenen Infektionszahlen ist eine Abgrenzung zu anderen Ländern, die als Hochinzidenzgebiet eingestuft wurden, von Bedeutung für die wirksame Prävention bzw. Unterbrechung von möglichen Infektionsketten.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Infektionsgeschehen in den verschiedenen Staaten ist daher eine Differenzierung bei der Absonderungspflicht hinsichtlich einer Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet oder aus einem Virusvarianten-Gebiet geboten.

*B. Besonderer Teil*

## Zu Artikel 1

## Zu Ziffer 1

§ 1 Absatz 2 CoronaVO EQ regelt für Ein- und Rückreisende, die sich in den letzten zehn Tage vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, einen verlängerten Absonderungszeitraum von 14 statt zehn Tagen.

Eine Verlängerung der Absonderungsdauer auf 14 Tage ist notwendig, da bei Ein- und Rückreisenden aus Virusvariantengebieten davon ausgegangen werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit den Virusvarianten deutlich erhöht ist. Daher soll die maximal anzunehmende Inkubationszeit von 14 Tagen ausgeschöpft werden. Zwar stellen sich regelmäßig typische Symptome innerhalb von zehn Tagen nach einem Risikokontakt ein. Bei den Virusvarianten ist es aber erforderlich, den Sicherheitszuschlag von weiteren vier Tagen Absonderung auszuschnöpfen, da die besorgniserregenden Varianten ansteckender sind, mit einer höheren Viruslast einhergehen und zu schwerwiegenden Verläufen führen.

Die Frist zur Meldepflicht bei Auftreten typischer Symptome aus § 1 Absatz 3 CoronaVO EQ gegenüber den zuständigen Behörden wird im Falle von § 1 Absatz 2 entsprechend auf 14 Tage verlängert.

## Zu Ziffer 2

§ 2 Absatz 1 Nummer 4 CoronaVO EQ ließ bislang eine Ausnahme von der Absonderungspflicht für Ein- und Rückreisende zu, die eine Erkrankung mit SARS-CoV-2 in der Vergangenheit überstanden hatten (Genesene). Demnach mussten sich diese Personen nicht absondern, sofern diese über ein ärztliches Zeugnis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügten. Die Infektion durfte höchstens 6 Monate vor Einreise zurückliegen.

Dies wurde aufgrund der damaligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufgenommen. Diese Empfehlungen haben sich zum 10. Februar 2021 allerdings dahingehend geändert, dass die Infektion nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht länger als drei Monate zurückliegen sollte.

## Zu Ziffer 3

Die Möglichkeit der Freitesting am 5. Tag nach Einreise entfällt für Ein- und Rückreisende aus Hochinzidenzgebieten. Dies folgt infektiologischen Gründen: Bei der Abwägung zwischen der Bewegungsfreiheit der absonderungspflichtigen Person und dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinbevölkerung ist letzterer stärker zu gewichten. In Baden-Württemberg sind die Infektionszahlen in den letzten Wochen stark gesunken. Um diese Entwicklung nicht zu gefährden, ist es notwendig, auch bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Aufenthalten in Hochinzidenzgebieten herrscht ein allgemein höheres Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor.

Daher ist aus Gründen der effektiven Bekämpfung der Pandemie, insbesondere zur Vermeidung weiterer Infektionsketten, eine durchgängige Absonderungszeit ohne vorzeitige Beendigungsmöglichkeit durch Testung vorzusehen.